

Praktikumsrichtlinie der FH Lübeck für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen

(laut Konventsbeschluss vom 27. Januar 2016)

TEIL I Allgemeines

§1 Erforderliche Praktika

Für den grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor sind zwei Praktika erfolgreich zu absolvieren:

- (1) Vorpraktikum,
- (2) Berufspraktikum.

TEIL II Vorpraktikum

§ 2 Notwendigkeit des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen. Der/die Praktikant/in soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf Baustellen verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten. Das Vorpraktikum ist Bestandteil der Grundausbildung im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor).

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Arbeitswochen und sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es muss jedoch spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studienseesters nachgewiesen werden.

§ 4 Anerkennung von Tätigkeiten als Vorpraktikum

- (1) Praktische Tätigkeiten oder eine Lehre im Baugewerbe können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Es werden nur Praktika anerkannt, die in Betrieben des Baugewerbes bzw. der Bau-

industrie erfolgten.

- (4) Eine praktische Berufsausbildung im Baugewerbe bzw. in der Bauindustrie des Hoch- und Tiefbaus sowie die Lehre als Bauzeichner/in ersetzen das Vorpraktikum.
- (5) Baupraktische Tätigkeiten an einer Fachschule können ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern Bescheinigung und Nachweise vorliegen.
- (6) Die eventuell auch nur teilweise Anrechnung von anderen Berufsausbildungen und Schulabschlüssen erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten.

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

Zur Anerkennung des Vorpraktikums ist der/dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein Berichtsheft vorzulegen. Dort sind Angaben zum Inhalt und zur Dauer der Tätigkeit wöchentlich aufzuführen. Eine Abschlussbescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist beizufügen. Fehlzeiten sind anzugeben.

TEIL III Berufspraktikum

§ 6 Notwendigkeit des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil des Abschlusssemesters im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Der/die Praktikant/in wendet dabei die im Basis, Kern- und Vertiefungsstudium Studium erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen an. Das Berufspraktikum dient als maßgebliche Brücke für das folgende Berufsleben.
- (2) Der/die Praktikant/in arbeitet in einem (oder ausnahmsweise) mehreren praktischen Projekten mit. Für diese Projekte werden Partner außerhalb der Hochschule per Vertrag eingebunden. Die Partnerwahl geschieht eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 7 Ausbildungsziele des Berufspraktikums

Ausbildungsziele des Berufspraktikums sind das Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens mit ihren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen.

gen, das Kennenlernen des Kreises der am Planungs-, Entscheidungs- und Bauprozess-Beteiligten, ihrer Rollen und Interessenlagen.

§ 8

Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst mindestens 13 Arbeitswochen (520 Std.) und wird in der Regel im 7. Semester des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen absolviert.

§ 9

Anerkennung von Tätigkeiten als Berufspraktikum

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten.
- (2) Für eine erfolgreiche Anerkennung müssen die ausgeführten Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Berufspraktikums gerecht werden.
- (3) Für das Berufspraktikum können auch Tätigkeiten angerechnet werden, die vor dem eigentlichen Berufspraktikum im 7. Semester liegen. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten und des Tätigkeitszeitraumes. Der Bescheinigung muss ferner klar zu entnehmen sein, in welcher Phase des Studiums sich die/der Studierende zum Zeitpunkt der Tätigkeit befand. Generelle Voraussetzung einer teilweisen Anerkennung ist, dass sich die/der Studierende bei Beginn einer Tätigkeit im Kernstudium befindet. Die maximal erzielbaren Anrechnungszeiten sind wie folgt:
 - ca. 40 Wochenstunden geleistet im 3. Semester = 2 Anrechnungstage
 - ca. 40 Wochenstunden geleistet im 4. Semester = 3 Anrechnungstage
 - ca. 40 Wochenstunden geleistet im 5. Semester = 4 Anrechnungstage
 - ca. 40 Wochenstunden geleistet im 6. Semester = 5 Anrechnungstage

§ 10

Mögliche Partner für das Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum kann in folgenden Bereichen abgeleistet werden:
 - Bauwirtschaft,
 - Planungs- und Konstruktionsbüros,
 - Behörden, Verwaltungen, Verbände, Bahn-AG, etc.
- (2) Ggf. sind auch andere Partner möglich (in Abstimmung mit der/dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten).

ten).

- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 11

Nachweis und Abschluss des Berufspraktikums

Der Abschluss des Berufspraktikums ist durch folgende Leistungen und Bescheinigungen nachzuweisen:

- (1) Vorlage einer Abschlussbescheinigung des Praktikumsbetriebes, in der die von der/dem Praktikant/in durchgeführten Schwerpunkttätigkeiten nach Art und Zeitdauer zu vermerken sind. Fehlzeiten sind anzugeben.
- (2) Vorlage eines Praktikumsberichtes. Dieser soll enthalten: Kurze Beschreibung der Firma (Prospekte, Hauszeitung, technische Blätter können angehängt werden) sowie zwei ausführliche Berichte über durchgeführte Tätigkeiten, wie
 - Erstellen von Konstruktionsplänen im Hochbau (Schal-, Montage-, Bewehrungspläne)
 - Erstellen von Konstruktionsplänen im Tiefbau (Straßentrassen, Entwässerungspläne, etc.)
 - Erstellen und Prüfen von statischen Berechnungen
 - Ausschreibung (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen)
 - Kalkulation
 - Submission und Akquisition (Nebenangebote)
 - Darstellung der Betriebs- und Fertigungstechnik, Bauverfahren
 - Aufgabenbereiche der Bauleitung
 - Materialdisposition
 - Kurzes Resümee über das Praktikum und die persönlichen Erfahrungen
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikumsseminar.

§ 12

Praktikumsseminar

- (1) Nach Abschluss des Berufspraktikums (ggf. auch schon während des Berufspraktikums) ist im Rahmen des Praktikumsseminars an der Hochschule aus dem Inhalt der Praxistätigkeit ein Referat zu halten.
- (2) Die Teilnahme am gesamten Praktikumsseminar ist obligatorisch und Bestandteil der Anerkennung des Berufspraktikums.
- (3) Das Seminar wird von der/dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten geleitet.
- (4) Die Praktikanten/innen halten Referate (10

bis max. 15 Minuten + ca. 5 Minuten Diskussion) zu Themenstellungen aus dem Berufspraktikum.

- (5) Die Termine für das Praktikumsseminar sowie sonstige organisatorische Angelegenheiten werden i. d. R. jeweils zu Beginn jedes Semesters in einer „Einführungsveranstaltung Berufspraktikum“ gemeinsam mit den Studierenden festgelegt.
- (6) Studierende müssen sich für das Praktikumsseminar (Studienleistung) form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.